

RS Vwgh 1964/5/14 2105/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1964

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §23 Abs4 Z1;

Rechtssatz

- a) Ausführungen zur Frage der Berücksichtigung von Vorausempfängen bei Festsetzung der Erbschaftssteuer.
- b) Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes in der Frage der Heranziehung von Werten (Teilwerte und Restnutzungsdauer) der Schillingeröffnungsbilanz bei Festsetzung der Erbschaftsteuer (Hinweis E 3.10.1961, 1295/69, VwSlg 2502 F/1961).
- c) Ausführungen zur Frage der Abzugsfähigkeit von Pensionsrückstellungen (Hinweis E 19.3.1964, 2214/63) und der Kosten für Todesanzeigen der Belegschaft in Zeitungen bei Festsetzung der Erbschaftssteuer.
- d) Ausführungen darüber, daß die Forderungen der sogenannten dynamischen Bilanztheorie im Erbschaftsteuerrecht nicht sinngemäß angewendet werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1962002105.X03

Im RIS seit

17.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at